

ZH_OBERGERICHT LB240049 vom 31. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB240049

FR: ZH_OBERGERICHT LB240049 du 31 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LB240049 del 31 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Kläger und Berufungsbeklagten (nachfolgend: Kläger) bilden die Erben- gemeinschaft des C._____ sel., gestorben am tt.mm.2019 (nachfolgend: Erblas- ser) sowie der E._____ sel., gestorben am tt.mm.2021, welche ihrerseits bis zu ih- rem Versterben Teil der Erbegemeinschaft ihres vorverstorbenen Ehemannes (Erblasser) war. Der Erblasser hatte mit Rechtsanwalt I._____ (J._____ Rechts- anwälte) einen Aktienkaufvertrag über 212 Aktien der H._____ SA abgeschlos- sen, wobei die Beklagten und Berufungskläger (nachfolgend: Beklagte) mit einer Vereinbarung betreffend Vertragsübernahme vom 19. August 2011 in die Stellung von I._____ (sowie der J._____ Rechtsanwälte) eintraten.

E. 2

Mit einer namens der Kläger eingereichten Klage vom 20. Februar 2020 machten die Rechtsvertreter der Klägerin 1 bei der Vorinstanz eine Klage auf Un- gültigkeit des Aktienkaufvertrags sowie der Vereinbarung betreffend Vertrags- übernahme anhängig und verlangten die Herausgabe der Aktien (act. 6/1 f.). Der Kläger 3 wandte sich daraufhin mit Schreiben vom 23. April 2020 an die Vorin- stanz und machte geltend, die Klage sei nicht im Namen der Erbegemeinschaft erhoben worden und er habe in seiner Eigenschaft als Erbe weder Einverständnis noch Zustimmung zur Klage gegeben (act. 6/11). Die Vorinstanz setzte den Par- teien vorerst Frist, um sich zur Frage der Partei- und Prozessfähigkeit der klag- den Parteien zu äussern (act. 6/13). Nach mehreren Stellungnahmen hierzu be- schloss die Vorinstanz am 20. Oktober 2020, auf die Klage vom 20. Februar 2020 einzutreten (act. 4/1 = act. 5 [Aktensexemplar] = act. 6/42). Die dagegen erhobene Berufung hiess die Kammer mit Urteil vom 9. Juni 2021 gut (act. 23 = act. 37 = act. 61, Geschäfts-Nr. LB200047-O). Dagegen erhoben die Berufungsbeklagten Beschwerde beim Bundesgericht, welches diese mit Urteil vom 31. August 2022

- 9 - guthiess, das angefochtene Urteil der Kammer aufhob und die Sache zu neuer Entscheidung an die Kammer zurückwies (act. 35 = act. 38 = act. 62 [zitiert als act. 62]).

E. 3

Die Kammer kam im daraufhin eröffneten Verfahren mit der Geschäfts- Nr. LB220036-O im Urteil vom 25. April 2023 im Wesentlichen zum Schluss, der Kläger 3 habe die der Klägerin 1 durch transmortale Generalvollmacht erteilte Prozessführungsbevollmächtigung jedenfalls nach Anhebung des Prozesses widerrufen. Durch die Ausübung dieses (materiell-rechtlichen) Gestaltungsrechts sei der Kläger 3 unwiderruflich aus dem Verfahren ausgeschieden. Auf die na- mens des Klägers 3 erhobene Klage wäre daher nicht einzutreten gewesen und die Aktivlegitimation der Klägerinnen 1 und 2 (resp. deren Erbegemeinschaft) habe ab diesem Zeitpunkt gefehlt. Betreffend einen während dieses zweiten Beru- fungsverfahrens vorgenommenen partiellen Erbteilungsvertrag zwischen der

Klägerin 1 und dem Kläger 3 schloss die Kammer, da der Kläger 3 im Zeitpunkt dieser Vereinbarung bereits aus dem Verfahren ausgeschieden gewesen sei, habe sich der partielle Erbteilungsvertrag nicht mehr auf den Prozess auswirken können und es könne dadurch auch nicht nachträglich der Mangel der Aktivlegitimation auf Klägerseite saniert werden (act. 48 = act. 63 E. 4.6. und 5.2. [zitiert als act. 63]). Das Bundesgericht entschied daraufhin mit Urteil vom 25. September 2024, der nach Anhebung des Prozesses erklärte Widerruf der Generalvollmacht habe lediglich die Befugnis der Klägerin 1 entfallen lassen, im Prozess weiterhin für alle Erben zu handeln. Da der Widerruf indes keine Wirkung ex tunc gezeitigt habe, habe dieser die Stellung des Beschwerdeführers als Prozesspartei nicht berührt. Insofern habe sich der Kläger 3 auch nicht widersprüchlich verhalten oder nicht gegen das Gebot von Treu und Glauben verstossen, als er mit Schreiben vom 14. August 2020 erklärt habe, am Verfahren teilnehmen zu wollen. Betreffend den partiellen Erbteilungsvertrag kam das Bundesgericht folglich zum Schluss, entgegen der Vorinstanz könne nicht von einer Sanierung des Mangels der Aktivlegitimation die Rede sein, da ein solcher Mangel nicht bestanden habe, und der Klägerwechsel wäre demnach für die Beurteilung der Aktivlegitimation zu beachten gewesen. Mit dem Parteiwechsel sei der Kläger 3 aus dem Verfahren ausgeschieden und die Klägerin 1 alleine aktivlegitimiert geblieben. Das Bundes-

- 10 - gericht bestätigte daraufhin den erstinstanzlichen Beschluss und hob in Gutheissung der Berufung das angefochtene Urteil der Kammer auf. Die Sache wurde sodann zur Festsetzung der Höhe der der Klägerin 1 und dem Kläger 3 bei diesem Verfahrensausgang zu leistenden Parteientschädigung an die Kammer zurückgewiesen (act. 59 = act. 64 E. 2.5.6 und 2.6.4 f. sowie 3.).

E. 4

Gemäss dem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts verbleibt über die Höhe der bei diesem Verfahrensausgang der Klägerin 1 und dem Kläger 3 von den Beklagten geschuldeten Parteientschädigung zu befinden. Dem Bundesgericht scheint dabei entgangen zu sein, dass die Kammer im Urteil vom 25. April 2023 über die Höhe der Parteientschädigung bereits befunden hat (act. 63 E. 7.3 und Dispositiv-Ziffer 7 Satz 2). Die Höhe der Parteientschädigung blieb – wie die Höhe der Gerichtskosten des Berufungsverfahrens – unbeanstandet. Es besteht damit kein Anlass, die Höhe anders festzusetzen. Der Klarheit halber ist indes nach dem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts die Höhe der im Berufungsverfahren zu leistenden Parteientschädigung gestützt auf § 13 Abs. 1-2 AnwGebV in Verbindung mit § 4 Abs. 1 AnwGebV erneut auf Fr. 8'000.– (inkl. MWSt.) festzusetzen. Ausgangsgemäss ist die Parteientschädigung den Beklagten und Berufungsklägern je zur Hälfte unter solidarischer Haftung aufzuerlegen. Überdies ist der Klarheit halber sodann davon Vormerk zu nehmen, dass nach dem Entscheid des Bundesgerichts die im vorinstanzlichen Beschluss vom 20. Oktober 2020 festgesetzte Verpflichtung des Klägers und Berufungsbeklagten 3 zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Berufungskläger für das erstinstanzliche Verfahren von total Fr. 5'500.– (inkl. Mehrwertsteuer) weiterhin gilt. Die Höhe der Gerichtskosten des Berufungsverfahrens (Geschäfts-Nrn. LB200047-O und LB220036-O) von Fr. 9'000.– ist unbeanstandet geblieben und diese Gerichtskosten wurden vom Bundesgericht den Beklagten und Berufungsklägern je zur Hälfte unter solidarischer Haftung auferlegt. Der Klarheit halber ist auch dies vorzumerken.

- 11 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.